

Corporate Climate Litigation: Klageweise Durchsetzung der Klimaverantwortung von Unternehmen? Eine Einordnung

Résumé ———> 787 / Riassunto ———> 787

I.	Einführung	777
II.	Was sind privatrechtliche Klimaklagen?	779
1.	Definition	779
2.	Hauptkategorien	780
III.	Merkmale privatrechtlicher Klimaklagen	782
1.	Forum und Parteien	782
2.	Klageziel	783
3.	Rechtsgrundlage	784
4.	Neuartige Rechtsfragen	785
IV.	Fazit und Ausblick	786

Zusammenfassung

Klimaklagen sind seit geraumer Zeit ein in der Öffentlichkeit breit diskutiertes Thema. Während Klimaprozesse vor allem im öffentlich-rechtlichen Bereich geführt werden, sind privatrechtliche Klimaklagen gegen Unternehmen und deren Organe zumindest in Europa ein eher neues Phänomen. Die sogenannte *Corporate Climate Litigation* wirft eine Reihe grundsätzlicher Fragen auf. Was sind die Beweggründe für eine solche Klage gegen einen einzelnen privaten Akteur? Welche Arten von Klagen gibt es und wie unterscheiden sie sich? Was sind die Hauptmerkmale privatrechtlicher Klimaklagen? Der Beitrag geht diesen Fragen nach und nimmt unter Heranziehung von Literatur und Rechtsprechung eine Einordnung vor. Dabei wird auch eine Definition des Phänomens der Corporate Climate Litigation vorgeschlagen.

I. Einführung

Die Idee, ein einzelnes Unternehmen für das «superkomplexe» kollektive Problem des menschengemachten (anthropogenen) Klimawandels verantwortlich zu machen, mag auf den ersten Blick überraschend erscheinen. Dennoch wird das Phänomen der Klimaklagen gegen Unternehmen in jüngster Zeit vermehrt auch in der Schweiz diskutiert.¹ Der zunehmende Trend zu Klimaklagen gegen private Akteure lässt sich im Wesentlichen auf drei Überlegungen zurückführen.

— *Historische Verantwortung*: seit Beginn der industriellen Revolution haben grosse Unternehmen gemeinsam – in einzelnen Fällen auch individuell – enorme Mengen an Treibhausgasen (THG) emittiert.² Die Emissionen, die den grössten industriellen THG-Emittenten (zuweilen als «Carbon Majors» bezeichnet) zuzuschreiben sind, stehen jenen ganzer Staaten in nichts nach oder übertreffen diese in einzelnen Fällen sogar.³ Insofern haben unternehmerische Aktivitäten der Vergangenheit erheblich zum anthropogenen Klimawandel beigetragen.

— *Status Quo*: Unternehmen sehen sich mit dem Vorwurf konfrontiert, derzeit aktuell nicht genügend zur THG-Reduktion zu tun und die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken (sowohl soziale und ökologische Risiken als auch Risiken für das Unternehmen selbst) nicht oder nicht ausreichend zu adressieren.

— *Zukunftsgerichtet*: Die Umstellung der gesamten Weltwirtschaft auf Netto-Null-Emissionen bis Mitte des Jahrhunderts ist unerlässlich, um eine realistische Chance zu wahren, das 1,5 °C-Ziel (bzw. das «deutlich unter» 2 °C-Ziel) des Pariser Abkommens⁴ zu erreichen. Dies erfordert rasche und massive THG-Emissionsreduktionen in allen Sektoren bis 2030.⁵

1 Siehe zum Ganzen etwa ANDREAS HÖSLI / ROLF H. WEBER, Klimaklagen gegen Unternehmen – Internationale Entwicklungen und deren Bedeutung für die Schweiz, in: Jusletter 25. Mai 2020; VALENTIN JENTSCH, Klimaklagen gegen Rohstoffunternehmen, Zürich 2021.

2 RICHARD HEEDE, Carbon Majors: Accounting for carbon and methane emissions 1854–2010, Methods and Results Report, Climate Accountability Institute, 2014.

3 Z. B. hat das Bezirksgericht Den Haag in Milieudéfense et al v. Royal Dutch Shell (Rechtsbank Den Haag C/09/571932/HA ZA 19-379, Urteil vom 26. Mai 2021, Ziff. 4.4.5) festgestellt, dass die Emissionen des Shell-Konzerns diejenigen des niederländischen Staates übersteigen.

4 SR 0.814.012 (Art. 2 Ziff. 1 lit. a).

5 «All global modelled pathways that limit warming to 1,5 °C (>50 %) with no or limited over-

Die zentrale rechtliche Frage ist hierbei, ob eine (rechtlich durchsetzbare) Verantwortung für Unternehmen besteht, bestimmte Massnahmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu ergreifen (oder bestimmte Tätigkeiten zu unterlassen) und – wenn ja – wie genau diese Verantwortung zu definieren ist. Eine eindeutige und abschliessende Antwort ist im Gesetz oftmals nicht zu finden, weshalb interessierte Kreise zunehmend auf das Mittel von Klimaklagen gegen Unternehmen zurückgreifen. Diese Rechtsbehelfe stellen für Klägerschaft, Beklagte, Gerichte und Rechtsgelehrte oftmals juristisches Neuland dar.

Seit der Verabschiedung der Klimarahmenkonvention⁶ im Jahr 1992 wird der anthropogene Klimawandel gemeinhin als ein Problem angesehen, dessen «Lösung» auf zwischenstaatlicher Ebene unter dem Dach der Vereinten Nationen koordiniert werden soll. Dieser staatenzentrierte Ansatz setzt voraus, dass die Staaten willens und in der Lage sind, den Klimawandel gemeinsam einzudämmen und damit das oberste Ziel der Klimarahmenkonvention zu erreichen – die Stabilisierung der THG-Konzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau, auf dem eine gefährliche Störung des Klimasystems verhindert wird (Art. 2 der Klimarahmenkonvention). In starkem Kontrast zu diesem Ziel erreichen die weltweiten THG-Emissionen regelmässig neue Rekordwerte.⁷ Dass die Massnahmen und Ambitionen seitens der Regierungen ungenügend sind spiegelt sich in deren – in Erfüllung des Pariser Abkommens erstellten – *Nationally Determined Contributions* (NDCs) wider.⁸ Diese sind weit davon entfernt, einen Pfad einzuschlagen, der mit dem Höchsttemperaturziel des Pariser Abkommens vereinbar ist; im Gegenteil: die aktuellen NDCs lassen einen weiteren Anstieg der Emissionen erwarten.⁹

Traditionell gelten im Völkerrecht, so auch im internationalen Klimarecht, nur *Staaten* als Völkerrechtssubjekte.¹⁰ Seit den 1970er Jahren gab es (meist unter der Ägide der UN) zahlreiche erfolglose Versuche, völkerrechtliche Pflichten für Unternehmen zu definieren.¹¹ Somit wurden Unternehmen und andere nichtstaatliche Akteure auf internationaler Ebene grundsätzlich nicht als relevante Akteure mit Verantwortung für die «Bewältigung» des Klimawandels (sei es durch Eindämmung der Ursachen, Anpassung oder irgendeine Form der Wiedergutmachung von Schäden) angesehen.¹² In der Lehre wird vertreten, dass diese Lücke durch internationale Standards für verantwortungsvolles Unternehmertum geschlossen werden könnte, insbesondere durch die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹³ und die OECD-Leitsätze für multinationale

shoot, and those that limit warming to 2 °C (>67 %), involve rapid and deep and, in most cases, immediate greenhouse gas emissions reductions in all sectors this decade» (IPCC, AR6 [2023]), Synthesis Report, Summary for Policymakers, B.6).

6 SR 0.814.01.

7 UNEP, Emissions Gap Report 2022, S. XVI.

8 Pariser Übereinkommen, Art. 3.

9 UNEP, Emissions Gap Report 2022, S. XVI.

10 ELISA MORGERA, *Corporate Environmental Accountability in International Law*, 2. Aufl., Oxford 2021, S. 60 ff.

11 *Ibid.*, S. 69 ff.

12 MIKKO RAJAVUORI, *The Role of Non-State Actors in Climate Law*, in: BENOIT MAYER / ALEXANDER ZAHAR (Hrsg.), *Debating Climate Law*, Cambridge 2021, S. 379 f., 380.

13 Human Rights Council, *Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations «Protect, Respect and Remedy» Framework*, 21. März 2011, UN Doc. A/HRC/17/31 (zit. UN-Leitprinzipien).

Unternehmen zur verantwortungsvollen Unternehmensführung^{14, 15} Auf nationaler und regionaler Ebene agieren Unternehmen in einem komplexen und stark fragmentierten Geflecht technischer Regulierungen, das derzeit vor allem aus CO₂-Bepreisungsmechanismen, Produktvorschriften sowie (in zunehmendem Masse) Offenlegungspflichten besteht.¹⁶ Zusammen mit weiteren Faktoren wie der zunehmenden Regulierung, Entwicklungen auf den Finanzmärkten und dem wachsenden Engagement von Aktionären in Bezug auf den Klimawandel sind privatrechtliche Klimaklagen einer der Haupttreiber für die zunehmende Fokussierung auf die unternehmerische Verantwortung im Klimakontext (*Corporate Climate Responsibility*).¹⁷

Ziel dieses Beitrages ist es, das Phänomen der privatrechtlichen Klimaprozessführung anhand ausgewählter Fälle einzuordnen und zu systematisieren. Im zweiten Abschnitt (II) wird eine Definition des Begriffs der privatrechtlichen Klimaklagen mit seinen Hauptkategorien vorgeschlagen. Im dritten Abschnitt (III) werden verschiedene Merkmale privatrechtlicher Klimaklagen skizziert.

II. Was sind privatrechtliche Klimaklagen?

1. Definition

Die Klimaprozessführung (*Climate Litigation*) ist ein komplexes Phänomen, das verschiedene staatliche Ebenen, Rechtsgebiete und Wirtschaftssektoren betrifft.¹⁸ Trotz einer wachsenden Zahl von Publikationen zum Thema hat sich noch keine allgemein anerkannte Definition herausgebildet.¹⁹ Vorgeschlagene Definitionen reichen von Konzepten, die voraussetzen, dass der Klimawandel expliziter (wenn auch nicht zwingend der einzige) Gegenstand des Rechtsstreits ist (Klimaprozessführung i. e. S.), bis hin zu Definitionen, die auch die Motivation der Klägerschaft berücksichtigen oder aber Fälle mit einbeziehen, in denen der Klimawandel nicht das zentrale Thema, sondern eher untergeordnetes Thema ist (Klimaprozessführung i. w. S.).²⁰ Darüber hinaus lassen sich «strategische» Klimaprozesse identifizieren, die ausdrücklich darauf abzielen, Druck «von unten» auf öffentliche oder private Akteure auszuüben, deren Ziel insofern (weit) über das Ergebnis des Einzelfalles hinausgeht.²¹

Während sich die Klagen in den meisten Fällen gegen staatliche Akteure richten (sog. öffentlich-rechtliche Klimaklagen), gibt es eine zunehmende Tendenz

14 OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, revidierte Fassung 2023 (OECD-Leitsätze).

15 Z. B. LISA BENJAMIN, *Companies and Climate Change*, Cambridge 2021, S. 146–149.

16 Siehe z. B. ANDREAS HÖSLI / ROLF H. WEBER, *Climate Change Reporting and Due Diligence: Frontiers of Corporate Climate Responsibility*, *European Company and Financial Law Review* 2022, S. 948.

17 ROLF H. WEBER / ANDREAS HÖSLI, *Corporate Climate Responsibility – The Rise of a New Governance Issue, sui generis* 2021 84, S. 88 ff.

18 JACQUELINE PEEL / HARI M. OSOFSKY, *Climate change litigation: Regulatory pathways to cleaner energy*, Cambridge 2015, S. 4.

19 JOANA SETZER / LISA C. VANHALA, *Climate change litigation: A review of research on courts and litigants in climate governance*, *Wiley Interdisciplinary Reviews: Climate Change* 2019 1, S. 4.

20 Zum Ganzen siehe IVANO ALOGNA / CHRISTINE BAKKER / JEAN-PIERRE GAUCI, *Climate Change Litigation: Global Perspectives – An Introduction*, in: IVANO ALOGNA / CHRISTINE BAKKER / JEAN-PIERRE GAUCI (Hrsg.), *Climate Change Litigation: Global Perspectives*, Leiden 2021, S. 15–18.

21 GEETANJALI GANGULY / JOANA SETZER / VEERLE HEYVAERT, *If at First You Don't Succeed: Suing Corporations for Climate Change*, *Oxford Journal of Legal Studies* 2018 841, S. 843.

zu Klagen gegen Private (sog. privatrechtliche Klimaklagen, z.T. als *horizontale* Klimaklagen bezeichnet²²). Im Einzelfall kann die Zuordnung entweder zu öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Klimaklagen (die ohnehin deklaratorischer Natur ist) diskutabel sein, beispielsweise bei einer Klage gegen ein mehrheitlich oder vollständig staatlich kontrolliertes Unternehmen.

Der in diesem Beitrag verwendete Begriff der privatrechtlichen Klimaklagen ist aus Sicht des soeben beschriebenen Spektrums eher weit gefasst und schliesst Fälle ein, in denen der Klimawandel eher ein «sekundäres» Thema ist – vorausgesetzt, dass die Klage einen *hinreichend klaren Bezug* zum Klimawandel hat. Der Begriff der Klage ist hier ebenfalls in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst nicht nur Verfahren vor staatlichen, sondern auch vor nicht-staatlichen Streitbeilegungsstellen. Privatrechtliche Klimaklagen sind in aller Regel gegen einen privaten Akteur gerichtet und haben ihre primäre Rechtsgrundlage folglich in der Regel im Privatrecht. Die hier vorgeschlagene Definition orientiert sich daher so weit wie möglich an objektivierbaren Kriterien (a) hinreichend klarer Bezug, b) gegen privaten Akteur gerichtet, c) Rechtsgrundlage im Privatrecht), nicht aber an schwer feststellbaren «subjektiven» Kriterien wie der Motivation der Klägerschaft oder ob eine Klage strategischer Art ist.

Wie «nicht-strategische» Fälle, in denen der Klimawandel nicht unbedingt im Mittelpunkt der Klage steht, dennoch als privatrechtliche Klimaklagen klassifiziert werden können, zeigt folgendes Beispiel: In den zahlreichen privaten Rechtsstreitigkeiten, die weltweit im Zuge des «Dieselgate»-Skandal entstanden, ist es eher unwahrscheinlich, dass sich die Kläger explizit auf den Klimawandel berufen, um ihren Schadenersatzanspruch zu begründen. Dennoch geht es bei diesen Rechtsstreitigkeiten im Kern um THG-Emissionen (in diesem Fall von Fahrzeugen) und somit um den Klimawandel. Insofern besteht hier ein hinreichend klarer Bezug zum Klimawandel, ohne dass sich Kläger explizit hierauf beziehen.

2. Hauptkategorien

Es lassen sich hauptsächlich zwei Typen von privatrechtlichen Klimaklagen unterscheiden (siehe im Einzelnen unten III):²³

— «*David v. Goliath*» oder «*externe Fälle*»: Diese Fälle beruhen typischerweise auf einer Bürgerbewegung und werden oftmals von einer (oder mehreren) NGO orchestriert. Formell treten als Klägerschaft natürliche Personen auf (eine Einzelperson bis zu Tausenden von Personen in einer Sammelklage), teilweise gemeinsam mit NGOs. In manchen Fällen schliessen sich Gemeinwesen (z.B. Städte) als Zivilkläger an. Die Klägerschaft ist somit typischerweise *nicht* auf vertragliche (oder gesellschaftsrechtliche) Art mit der Beklagten verbunden (daher die Bezeichnung «externe Fälle»; die Bezeichnung könnte auch als Andeutung verstanden werden, dass hier negative «Externalitäten» wie Klimaschäden qua Gerichtsurteil internalisiert werden sollen). Oftmals werden diese Rechtsbehelfe klägerischerseits von einer grösseren PR-Litigation-Kampagne begleitet. Typische Beklagte ist ein internationales Unternehmen mit hohen THG-Emissionen. Klageziel ist typischerweise

22 CHRISTIAN WINTERHOFF / ANNIKA BLEIER, Klimaklagen – Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts als Grundlage privater Rechtsdurchsetzung? Phi – 1/2023 S. 18. Dies im Gegensatz zu vertikalen Klimaklagen gegen den Staat.

23 Siehe bereits HÖSLI / WEBER, Klimaklagen gegen Unternehmen (Fn. 1), S. 6–10.

Schadenersatz, ein Tun bzw. Unterlassen (i. d. R. in Form von THG-Reduktionen) oder eine Kombination hiervon. In ihrer Argumentation machen Kläger üblicherweise eine historische Verantwortung für durch THG-Emissionen des beklagten Unternehmens (mit-)verursachte Klimaschäden (oder drohende Schäden) geltend oder aber eine ungenügende Transition hin zu Netto-Null. Die rechtliche Grundlage ist typischerweise im ausservertraglichen Haftpflichtrecht (bzw. *tort law* im angelsächsischen Raum) des jeweiligen Landes zu verorten, wobei Kläger – insb. in Europa – sich zusätzlich auf «sekundäre» Rechtsquellen wie insb. Menschenrechte und internationale Standards zum verantwortungsvollen Unternehmertum (insb. die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze) berufen. «Externe» Fälle dürften oftmals eine strategische Komponente haben.

Beispiele²⁴: *Comer v. Murphy Oil USA*²⁵; *Native Village of Kivalina v. Exxon-Mobil*²⁶; *Liiuya v. RWE*^{*27}; *Milieudefensie et al. v. Shell*^{*28}; *Asmania et al v. Holcim*^{*29}; *Smith v. Fonterra Co-Operative Group Limited*^{*30}

— «Interne Fälle»: Bei dieser Kategorie handelt es sich um Klagen ausgehend von dem Unternehmen «nahestehenden» Parteien (insb. Aktionäre, Gläubiger, Versicherte), die teilweise im Namen bzw. im Interesse der Gesellschaft vorgehen (*derivative suit*). Typischerweise ist das Hauptthema der Vorwurf unzureichender Offenlegung oder mangelhaften Managements von Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel.³¹ Klageziel ist üblicherweise entweder Schadenersatz (aufgrund von behaupteten Kursverlusten oder Konkurs) oder aber die Verpflichtung zur Vornahme gewisser Massnahmen zur Reduktion von Klimarisiken (z. B. Verbesserung der Offenlegung und Risikomanagement). Auf Beklagtenseite werden neben Unternehmen teils auch deren Organe (insb. Verwaltungsräte) sowie in Einzelfällen externe Berater ins Recht gefasst. Die Rechtsgrundlage ist typischerweise in spezifischen Normen im Gesellschaftsrecht (z. B. Sorgfaltspflichten von Verwaltungsräten) oder Versicherungsrecht zu finden.

Beispiele: *Ramirez v. ExxonMobil*^{*32}; *Church of England Pensions Board et al v. Volkswagen*^{*33}; *ClientEarth v. Shell and Directors of Shell*^{*34}; *McVeigh v. Retail Employees Superannuation Trust*³⁵

24 Mit einem * versehene Fälle waren nach Wissen des Autors im Oktober 2023 noch rechtshängig.

25 US Court of Appeals for the Fifth Circuit, Inc 607 F.3d 1049 (2010).

26 US Court of Appeals for the Ninth Circuit, 696 F.3d 849, 2012 WL 4215921 (2012).

27 OLG Hamm, Beschluss v. 30. November 2017, Az. I-5 15/17 (diskutiert in HÖSLI / WEBER, Klimaklagen [Fn 1]).

28 Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26. Mai 2021, Az. C/09/571932/HA ZA 19-379 (diskutiert in ANDREAS HÖSLI, Milieudefensie et al. v. Shell: A Tipping Point in Climate Change Litigation against Corporations? *Climate Law* 2021 S. 195).

29 Kantonsgericht Zug (Klage eingereicht im Januar 2023).

30 Court of Appeal of New Zealand, CA128/2020 [2021] NZCA 552; CAROLINE E. FORSTER, Novel Climate Tort? The New Zealand Court of Appeal decision in *Smith v. Fonterra Co-operative Group Limited and Others*, *Environmental Law Review* 2022 S. 224.

31 Siehe JAVIER SOLANA, *Climate Breakdown Litigation in Financial Systems: A Typology*, *Transnational Environmental Law* 2019 9, S. 10.

32 Federal District Court for the Northern District of Texas, 3:16-cv-3111-K (2016), diskutiert in HÖSLI / WEBER, Klimaklagen gegen Unternehmen (Fn. 1).

33 Amtsgericht Braunschweig (Klage eingereicht im Oktober 2022).

34 High Court of Justice (United Kingdom) [2023] EWHC 1137 (Ch).

35 Federal Court of Justice (Australia) [2019] FCA 14 (durch Vergleich erledigt).

Das Aufkommen «interner» Fälle zeigt, dass Klimarisiken für Unternehmen «zweiseitig» sind.³⁶ Einerseits haben gerade grosse Unternehmen als THG-Emitenten wesentlich zur Entstehung Klimarisiken beigetragen. Andererseits ist der Klimawandel inzwischen ein solch ernstes Problem, dass er zu einem finanziellen Risiko für Unternehmen (und dessen Investoren) (und sogar zu einer Bedrohung für die globale Finanzstabilität) geworden ist.³⁷ Die Anerkennung der Risiken des Klimawandels als finanzielle Risiken hat wiederum die Notwendigkeit angemessener Corporate Governance-Massnahmen zur Folge, zu deren Ergreifung der Verwaltungsrat primär in der Pflicht steht.³⁸

Eine dritte denkbare Kategorie sind Fälle von «Greenwashing», in denen Unternehmen wegen ihrer klimabezogenen Werbung juristisch belangt werden.³⁹ Diese wichtiger werdende Kategorie von Fällen, die teils im (hier nicht diskutierten) öffentlich-rechtlichen Bereich zu verorten ist, hat ihre Grundlage typischerweise im Wettbewerbs-, Konsumentenschutz- oder Finanzmarktrecht und zielt zumeist auf die Beendigung einer bestimmten Werbekampagne sowie das zukünftige Unterlassen ähnlicher Kampagnen.

III. Merkmale privatrechtlicher Klimaklagen

1. Forum und Parteien

Klimaklagen werden nicht nur vor staatlichen Gerichten angestrengt, sondern auch vor nicht- oder quasi-staatlichen Streitbeilegungsstellen wie z.B. den Nationalen Kontaktpunkten nach den OECD-Leitsätzen⁴⁰, wobei im letzteren Fall streng genommen nicht von «Klagen» die Rede sein kann.

Auf Klägersseite treten je nach Art der Klimaklage verschiedene Arten von Klägern auf. «Externe» Klagen werden, wie bereits erwähnt, in der Regel von Einzelpersonen oder aber von NGOs, oder aber von beiden gemeinsam erhoben.⁴¹ In einigen Fällen werden zusätzlich die Interessen künftiger Generationen geltend gemacht.⁴² «Interne» Fälle werden hingegen zumeist von Aktionären erhoben, in

36 BENJAMIN (Fn. 15) S. 1.

37 Siehe z. B. PATRICK BOLTON / MORGAN DESPRES / LUIZ AWAZU PEREIRA DA SILVA / FRÉDÉRIC SAMAMA / ROMAIN SVARTZMAN, The green swan: Central banking and financial stability in the age of climate change, 2020.

38 ROLF H. WEBER / ANDREAS HÖSLI, Climate Change Liability: Comparing Risks for Directors in Jurisdictions of the Common and Civil Law, *Climate Law* 2021 151.

39 Für einen Überblick siehe z. B. LISA BENJAMIN et al., Climate-Washing Litigation: Legal Liability for Misleading Climate Communications, *Climate Social Science Network*, 2022.

40 Im September 2021 wurden neun Fälle mit Klimabezug vor Nationalen Kontaktpunkten identifiziert (JOANA SETZER / CATHERINE HIGHAM / VIBHA MOHAN, Reviewing the OECD's Guidelines for Multinational Enterprises: guiding responsible business conduct in the face of climate change, 2021, <https://www.lse.ac.uk/granthaminstitute/news/reviewing-the-oecd-s-guidelines-for-multinational-enterprises-guiding-responsible-business-conduct-in-the-face-of-climate-change/>); in der Zwischenzeit sind einige weitere Fälle hinzugekommen.

41 Beispielsweise wurde in der Rechtssache Milieudéfense et al. v Royal Dutch Shell die Klage 2019 von der niederländischen Vereinigung Milieudéfense im eigenen Namen sowie im Namen von 17 379 Einzelklägern und zusammen mit sechs weiteren niederländischen Parteien eingereicht, darunter vier Stiftungen, ein Verein und eine Jugendorganisation.

42 In Milieudéfense et al. v Royal Dutch Shell (siehe dort, Ziff. 4.2.3–4.2.4) hat das Gericht die Interessen der gegenwärtigen und künftigen Generationen der Einwohner der Niederlande und der (in den Niederlanden ansässigen) Bewohner des Wattenmeergebiets als geeignet für die Bündelung in einer Sammelklage anerkannt, jedoch gleichzeitig die Interessen der gegenwärtigen und künftigen Generationen der gesamten Weltbevölkerung ausgeschlossen.

selteneren Fällen von Gläubigern oder Versicherten. In einer Untergruppe von Fällen gegen Pensionskassen, die vor allem in angelsächsischen Ländern zu beobachten ist, erheben Versicherte Ansprüche gegen die Pensionskassen bzw. deren *trustees*, üblicherweise mit dem Vorwurf unzureichender Transparenz in Bezug auf klimabezogene Risiken.⁴³ Die in der jeweiligen Jurisdiktion geltenden Vorgaben bestimmen, wer zur Einreichung einer privatrechtlichen Klimaklage legitimiert ist. Innerhalb dieses Rahmens sind wohl auch prozessstrategische Überlegungen für die Auswahl der Kläger relevant, insbesondere bei «strategischen» Fällen mit PR-Begleitung. Die Zulässigkeit von Sammelklagen sowie Prozessfinanzierung durch Dritte (insbesondere professionelle *Litigation Funders*) ist je nach Land unterschiedlich.

Privatrechtliche Klimaklagen richten sich für gewöhnlich gegen grössere bis sehr grosse Unternehmen. In manchen Fällen (wiederum v. a. im angelsächsischen Raum) werden Organe und Geschäftsleitungsmitglieder von Unternehmen (*directors and officers*) als Mitbeklagte ins Recht gefasst. Ihnen wird dabei meist vorgeworfen, ihre Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Unternehmen (*fiduciary duties*) durch unzureichende Offenlegung und mangelhaftes Management von Klimarisiken verletzt zu haben.⁴⁴ Zumeist sind beklagte Unternehmen im Energiesektor oder im Bereich der Förderung fossiler Brennstoffe tätig.⁴⁵ In jüngster Zeit haben sich Klimaklagen auf andere treibhausgasintensive Branchen ausgeweitet, darunter Industrie,⁴⁶ Baustoffe (insbesondere Zement),⁴⁷ Finanzwesen,⁴⁸ Verkehr (insbesondere Luft- und Schifffahrt)⁴⁹ und die landwirtschaftliche Nutztierhaltung.⁵⁰

2. Klageziel

Typischerweise streben privatrechtliche Klimaklagen einen finanziellen Ausgleich an. So fordern Kläger beispielsweise einen finanziellen Beitrag zu lokalen Massnahmen, welche zur Abwendung oder Begrenzung klimawandelbedingter Schäden (oder drohender Schäden) erforderlich sind (z. B. Hochwasserschutzbauten oder Pflanzung von Mangroven).⁵¹ In einigen Fällen erheben Kläger (zum Teil zusätzlich zu Schadenersatz) Feststellungs- oder Unterlassungsansprüche, die auf Emissionsreduktionen abzielen⁵² oder aber die Vorlage massgeblicher interner Dokumente (die es ermöglichen sollen, die Angemessenheit des Managements in Bezug auf Klimarisiken beurteilen zu können)⁵³.

43 Z. B. McVeigh v. Retail Employees Superannuation Trust; Fentress v. ExxonMobil Corp., Federal District Court for the Southern District of Texas, 4:16-cv-03484 (2016).

44 Z. B. Fentress gegen ExxonMobil Corp; Ramirez gegen ExxonMobil Corp. Siehe auch ClientEarth gegen Shell and Directors von Shell; zum Ganzen WEBER/HÖSLI, Climate Change Liability (Fn. 38).

45 JOANA SETZER / CATHERINE HIGHAM, Global trends in climate change litigation: 2023 snapshot, https://www.lse.ac.uk/granthaminstitute/wp-content/uploads/2023/06/Global_trends_in_climate_change_litigation_2023_snapshot.pdf, S. 21.

46 Z. B. Kaiser et al. v. Volkswagen AG, LG Braunschweig, Urteil v. 14.02.2023, Az. 6 O 3931/21.

47 Z. B. Asmania et al. v. Holcim.

48 Z. B. McVeigh gegen REST; Notre Affaire à Tous et al. BNP Paribas, Tribunal Judiciaire de Paris (Verfahren eingeleitet im Februar 2023).

49 Z. B. FossilVrij NL v. KLM, Bezirksgericht Amsterdam (Klage eingeleitet im Juli 2022).

50 Smith v. Fonterra.

51 Siehe z. B. Lliuya v. RWE; Asmania et al. v. Holcim.

52 Z. B. Milieudéfense et al. v. Royal Dutch Shell; Asmania et al. v. Holcim.

53 Z. B. Abrahams gegen Commonwealth Bank of Australia, Federal Court of Australia, NSD864/2021 (2021).

Privatrechtliche Klimaklagen haben oftmals Pioniercharakter. Ein wichtiges Beispiel ist das in seiner Art erstmalige Urteil des Bezirksgerichts Den Haag in der Rechtssache *Milieudefensie et al v. Shell*. Zum ersten Mal überhaupt wurde im Mai 2021 ein Unternehmen (die oberste Holdinggesellschaft des Shell-Konzerns) von einem Gericht dazu verurteilt, seine THG-Emissionen zu reduzieren, konkret die CO₂-Emissionen des gesamten Konzerns (sowohl direkte als auch indirekte Emissionen) bis 2030 um mindestens 45 Prozent (im Vergleich zum Stand von 2019).⁵⁴

Ein weiterer wichtiger, ebenfalls noch hängiger Fall ist *Lliuya v. RWE* in Deutschland. Hierbei handelt es sich um das erste Rechtsverfahren in Deutschland, welches die Frage zum Gegenstand hat, ob grosse THG-Emittenten für Schäden im Zusammenhang mit dem Klimawandel verantwortlich gemacht werden können.⁵⁵ Der Kläger – ein peruanischer Bauer, der von den Folgen schmelzender Gletscher oberhalb seiner Heimatstadt in den Anden bedroht ist – fordert eine Entschädigung, die dem angeblichen historischen Beitrag von RWE zum Klimawandel entspricht (0,47 Prozent der weltweiten Industrieemissionen zwischen 1751 und 2010). Das erstinstanzliche Gericht (das Landgericht Essen) wies die Klage aufgrund fehlender Kausalität zwischen den THG-Emissionen der Beklagten und der behaupteten Verletzung der Eigentumsrechte des Klägers ab.⁵⁶ Das Berufungsgericht (Oberlandesgericht Hamm) stellte jedoch 2018 in einem Zwischenentscheid fest, dass die Tatsache, dass mehrere Schädiger existieren, für sich allein die individuelle (Teil-)Verantwortung der einzelnen Schädiger *nicht* ausschliesst.⁵⁷

Ein weiteres Beispiel für die Vielfalt der Klageziele in privatrechtlichen Klimaklagen ist der australische Fall *McVeigh gegen REST*.⁵⁸ In diesem Fall behauptete ein Mitglied einer der grössten australischen Pensionskassen (der «Retail Employees Superannuation Trust», kurz «REST»), dass das Versäumnis des Trusts (bzw. dessen *Trustees*), Informationen über die Exponiertheit gegenüber den Risiken des Klimawandels und etwaige Massnahmen zu deren Bewältigung bereitzustellen, den Kläger als Begünstigten (*beneficiary*) daran hindere, sich ein fundiertes Urteil über die Verwaltung und die finanzielle Lage des Trusts zu bilden. Der Fall wurde durch einen Vergleich beigelegt, der unter anderem die Verpflichtung RESTs enthielt, verschiedene Massnahmen zum Klimarisikomanagement zu ergreifen.⁵⁹

3. Rechtsgrundlage

Derzeit bestehen kaum *spezifische* rechtliche Bestimmungen, auf welche sich private Kläger in Klimaklagen gegen Unternehmen stützen könnten. Solche Normen lassen sich auch nicht direkt aus dem internationalen Recht herleiten. Dem-

54 Siehe z. B. HÖSLI, Milieudefensie (Fn. 28); LAURA BURGERS, An Apology Leading to Dystopia: Or, Why Fuelling Climate Change Is Tortious, *Transnational Environmental Law* 2022 419.

55 Siehe WILL FRANK / CHRISTOPH BALS / JULIA GRIMM, The Case of Huaraz: First Climate Lawsuit on Loss and Damage Against an Energy Company before German Courts, in: REINHARD MECHLER et al. (Hrsg.), *Loss and Damage from Climate Change*, Cham 2019, S.475; HÖSLI / WEBER, Klimaklagen gegen Unternehmen (Fn. 1), S. 11-14.

56 LG Essen, Beschluss vom 15. Dezember 2016, 2 O 285 (abgedruckt in *NVwZ* 2017, S. 234).

57 OLG Hamm, Beschluss vom 1. Februar 2018, I-5U 15/17, Ziff. 4.

58 [2020] FCA 1698.

59 Siehe REST, Pressemitteilung vom 2. November 2020, <https://rest.com.au/why-rest/about-rest/news/rest-reaches-settlement-with-mark-mcveigh>.

entsprechend beruft sich die Klägerschaft vorderhand auf allgemein gehaltene Normen im jeweiligen nationalen Recht (i. d. R. allgemeine Haftungsnormen im Delikts- oder Gesellschaftsrecht) und wendet diese auf einen spezifischen Klimakontext an. In verschiedenen Ländern sowie auf EU-Ebene wird derzeit versucht, konkretere Vorgaben für Unternehmen zu formulieren (insb. im Bereich der Sorgfaltspflichtenprüfung), auf welche sich Kläger in Zukunft möglicherweise stützen werden.⁶⁰ Aufgrund des Fehlens einer abschliessenden gesetzlichen Regelung ziehen Kläger – vor allem in Europa – sodann andere Rechtsquellen bei, um die offen formulierten Haftungsnormen im nationalen Recht zu konkretisieren. Zu diesen «sekundären» Rechtsquellen gehören insbesondere die EMRK (in Europa vor allem das Recht auf Leben und auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 2 und Art. 8 EMRK) sowie internationale Standards für das Verhalten von Unternehmen (insb. die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze).⁶¹ «Sekundär» bedeutet hier, dass, obschon diese Rechtsquellen gemeinhin als nicht im formellen Sinn direkt gegen ein Unternehmen durchsetzbar angesehen werden, sie dennoch als *Auslegungsquellen* zur Spezifizierung einer offen formulierten Norm des nationalen Rechts dienen können. Der Beizug solcher Normen kann angesichts des aktuellen Fehlens eines adäquaten regulatorischen Rahmens sowohl auf nationaler, supra- und internationaler Ebene als mögliche Lückenfüllung angesehen werden.⁶²

4. Neuartige Rechtsfragen

Privatrechtliche Klimaklagen werfen neuartige, komplexe und unbequeme Rechtsfragen auf, zu deren Beantwortung Gerichte nicht auf einen reichen Fundus an Präjudizien zurückgreifen können. Aus Sicht der Klägerschaft bestehen zudem zahlreiche Hürden im Zusammenhang mit hohen Kostenrisiken, Beschränkungen der Klagebefugnis, der Beweislast (insb. betreffend Schaden und Kausalität) etc. Zum Beweis der Kausalität zwischen THG-Emissionen und einem Schaden (oder einem konkret drohenden Schaden) berufen sich Kläger v. a. in «externen» Fällen auf Erkenntnisse der Klimawissenschaft.⁶³ In der Lehre wird vertreten, dass das Spezialfeld der Attributionswissenschaft den Kausalitätsbeweis inskünftig erleichtern könnte.⁶⁴ Demgegenüber ist der Beweis der Kausalität in «internen» Fällen anders gelagert und betrifft z. B. Konstellationen wie Kursverluste (bzw.

60 So insbesondere das französische Loi de Vigilance (LOI n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre) auf welches sich Kläger bereits in privatrechtlichen Klimaklagen in Frankreich berufen, z. B. Notre Affaire à Tous et al. BNP Paribas) sowie auf EU-Ebene der Entwurf der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) vom 23. Februar 2022, COM(2022) 71 final, insb. Art. 15, 25, 26.

61 Genau dieser Mechanismus wurde in Milieudéfense et al v. Royal Dutch Shell angewandt; das Gericht stützte sein Urteil auf eine offen formulierte Norm des nationalen Rechts (Buch 6, Abschnitt 162 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und konkretisierte diesen u. a. unter Beizug der EMRK, den UN-Leitprinzipien sowie den OECD-Leitsätzen, siehe HÖSLI, Milieudéfense (Fn. 28), S. 197 ff.

62 Siehe HÖSLI (Fn. 28), S. 203 f. und 209.

63 Siehe PETRA MINNEROP / FRIEDRIKE E. L. OTTO, Climate change and causation: joining law and climate science on the basis of formal logic, Buffalo Journal of Environmental Law 2020 27, S. 49.

64 SOPHIE MARJANAC / LINDENE PATTON, Extreme Weather Event Attribution Science and Climate Change Litigation: An Essential Step in the Causal Chain?, Journal of Energy and Natural Resources Law 2018 265, S. 291 ff. Siehe auch RUPERT F. STUART-SMITH et al., Filling the evidentiary gap in climate litigation, Nature Climate Change 2021 651.

Minderung der Konkursdividende) infolge mangelnder Offenlegung von Klimarisiken gegenüber Aktionären.⁶⁵

Selbst wenn eine Haftung (sei dies für Schadenersatz oder für ein Tun oder Unterlassen) im Einzelfall im Grundsatz anerkannt würde, stellten sich schwierige Folgefragen betreffend den Umfang derselben. Erstreckt sich die Verantwortung eines Unternehmens nur auf dessen direkte THG-Emissionen (Scope 1) oder auch – und wenn ja, wie konkret – auf indirekte Emissionen (Scope 2, 3)? Betrifft eine Anordnung zur THG-Reduktion nur die konkret ins Recht gefasste Gesellschaft (z. B. Muttergesellschaft) oder ist eine konzernweite Erfassung möglich? Im bislang einzigen Fall, in dem die Klimahaftung eines Unternehmens gerichtlich anerkannt wurde, in *Milieudefensie et al. v. Shell*, beantwortete das Gericht beide Fragen «expansiv». Es bejahte die Verantwortung der Gesellschaft, in diesem Fall der Konzernmutter, zur Reduktion sämtlicher CO₂-Emissionen (Scope 1, 2, 3) und konzernweit.⁶⁶

Kommentatoren sind geteilter Meinung über die Sinnhaftigkeit privatrechtlicher Klimaklagen. Für die einen sind solche Rechtsstreitigkeiten ein nützliches strategisches Instrument, um auf Grossemittelen und deren Leitorgane Druck auszuüben – nicht zuletzt, zumal regulatorischen Bemühungen in Richtung unternehmerische Klimaverantwortung bislang wenig Erfolg beschieden war.⁶⁷ Andere halten es für sinnlos, gegen einzelne Emittenten vorzugehen. Dies mit dem Argument, dass alle Massnahmen, die ein Unternehmen nach einem verlorenen Prozess ergreift (z. B. Verkauf von *carbon-intensive assets*), von Konkurrenten ohnehin ausgeglichen wird (*market substitution*).⁶⁸ So oder anders besteht wohl Einigkeit darüber, dass Gerichtsverfahren zur Klärung offener Fragen der unternehmerischen Klimaverantwortung beitragen. In den kommenden Jahren sind einige Urteile zu erwarten, die hier weiteren Aufschluss geben werden.

IV. Fazit und Ausblick

Das Phänomen der Klimaklagen hat in den letzten Jahren deutlich an Dynamik gewonnen und sich weltweit verbreitet. Privatrechtliche Klimaklagen sind ebenso vielfältig wie komplex und stellen für Kläger, Beklagte und Gerichte spezielle Herausforderungen dar. Es können zwei Haupttypen der *Corporate Climate Litigation* differenziert werden, die hinsichtlich beteiligter Kläger, Argumentation, Klageziel und rechtlicher Grundlage voneinander abweichen. Der vorliegende Beitrag bezeichnet diese zwei Haupttypen als «externe» bzw. «interne» Fälle. Je nach Konstellation fordern Kläger Schadenersatz, ein spezifisches Tun oder Unterlassen (insb. die Reduktion von TGH-Emissionen) oder beides. *Milieudefensie et al v. Shell* war im Jahr 2021 das erste Urteil, bei welchem ein Gericht ein Unternehmen dazu verpflichtete, seine THG-Emissio-

65 Z. B. *York County v. Rambo* (2019) 3:19-cv-00994 (Federal District Court for the Northern District of California).

66 HÖSLI (Fn. 28), S. 200 ff. Siehe auch CHIARA MACCHI / JOSPEHINE VAN ZEBEN, Business and human rights implications of climate change litigation: *Milieudefensie et al. v. Royal Dutch Shell*, *RECIEL* 2021 409, S. 413.

67 Z. B. BENJAMIN (Fn. 15), S. 172; CINNAMON P. CARLARNE, The Essential Role of Climate Litigation and the Courts in Averting Climate Crisis, in: *Debating Climate Law* (Fn. 12), S. 111.

68 Z. B. FANNY THORNTON, The Absurdity of Relying on Human Rights Law to Go After Emitters, in: *Debating Climate Law* (Fn. 12), S. 159; RYAN GUNDERSON / CLAITON FYOCK, The Political Economy of Climate Change Litigation: Is There a Point to Suing Fossil Fuel Companies?, *New Political Economy* 2022 441, siehe *Milieudefensie gegen Royal Dutch Shell*, Ziff. 4.4.49 f.

nen (stark) zu reduzieren. In diesem Urteil wurden zentrale Rechtsfragen unternehmerischer Klimaverantwortung zum ersten Mal substanziell unabhängig vom Ausgang des Verfahrens schon erörtert, was für sich allein sehr beachtlich ist. Dennoch bedarf es weiterer Forschung und Rechtsprechung, um die Konturen dieses immer noch relativ jungen Rechtsgebiets klarer zu umreißen. Die kommenden Jahre werden zeigen, ob es sich bei *Milieudefensie et al v. Shell* um einen Einzelfall oder aber um die erste in einer Reihe von erfolgreichen Klimaklagen gegen Unternehmen handelt.

Résumé

Depuis quelques temps, les actions en justice en faveur du climat font l'objet d'intenses débats au sein du public. Tandis que les procédures relatives au changement climatique relèvent avant tout du droit public, les actions de droit privé à l'encontre d'entreprises et de leurs organes représentent un phénomène relativement nouveau en Europe. Les procès climatiques à l'encontre d'entreprises (Corporate Climate Litigation) soulèvent de nombreuses questions de fond. Quelles sont les raisons qui motivent à porter plainte contre un seul acteur privé? Quels types de plainte existe-t-il et comment se différencient-ils? Quelles sont les caractéristiques principales des actions de droit privé liées à la protection du climat? La présente contribution examine ces questions et suggère une classification en se référant à la doctrine et à la jurisprudence. Elle propose également une définition du phénomène des procès climatiques à l'encontre d'entreprises.

Riassunto

Le azioni legali per la protezione del clima sono da tempo oggetto di un ampio dibattito pubblico. Mentre le azioni legali per il clima sono condotte principalmente nel campo del diritto pubblico, quelle di diritto privato contro le imprese e i loro organi direttivi sono un fenomeno piuttosto nuovo, almeno in Europa. La cosiddetta Corporate Climate Litigation solleva una serie di interrogativi fondamentali. Quali sono le motivazioni di un'azione legale del genere contro un singolo attore privato? Quali tipi di cause esistono e come si differenziano? Quali sono le caratteristiche principali delle azioni private per la protezione del clima? L'articolo esamina queste domande e le inquadra tenendo conto della letteratura e della giurisprudenza. Viene quindi proposta una definizione del fenomeno della Corporate Climate Litigation.

